

Aktenzeichen:

6 U 1003/25

4 O 75/25 LG Mainz



Oberlandesgericht Koblenz

Beschluss

In dem Rechtsstreit

CopeCart GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Jan-Hendrik Brüger, Rosenstraße 2, 10178 Berlin

- Beklagte und Berufungsklägerin -

Prozessbevollmächtigte:



gegen



- Klägerin und Berufungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigte:



wegen bereicherungsrechtlicher Rückabwicklung und Feststellung

hat der 6. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Koblenz durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Steinhauer, die Richterin am Oberlandesgericht Majerus und die Richterin am Oberlandesgericht Dr. Morguet am 11.03.2026 beschlossen:

1. Der Senat beabsichtigt, die Berufung der Beklagten gegen das Urteil der 4. Zivilkammer des Landgerichts Mainz vom 01.09.2025 in der Fassung des Berichtigungsbeschlusses vom 18.11.2025 im Beschlussverfahren gemäß § 522 Abs. 2 ZPO zurückzuweisen.
2. Die Klägerin erhält Gelegenheit zur Stellungnahme zu den nachstehenden Hinweisen bis zum **10.04.2026**.

Gründe:

Der Senat sieht nach Beratung die Voraussetzungen für eine Zurückweisung der Berufung durch einstimmigen Beschluss nach § 522 Abs. 2 ZPO als gegeben an. Die Berufung hat offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg, die Rechtssache hat auch keine grundsätzliche Bedeutung. Weder die Fortbildung des Rechts noch die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung erfordern eine Entscheidung des Berufungsgerichts (durch Urteil); die Durchführung einer mündlichen Verhandlung ist nicht geboten.

1.

Das Landgericht hat der Klage zu Recht stattgegeben. Die hiergegen mit der Berufung erhobenen Einwendungen greifen nicht durch. Der streitgegenständliche Coaching-Vertrag ist gemäß § 7 Abs. 1 FernUSG nichtig, was - wie beantragt - festzustellen war; im Übrigen ist er - soweit die Klägerin darauf bereits eine Zahlung von 35.700 € geleistet hat - nach § 812 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 BGB rückabzuwickeln. Denn die Beklagte verfügte bei Vertragsschluss - unstreitig - nicht über eine Zulassung nach § 12 Abs. 1 Satz 1 FernUSG mit der Folge der Nichtigkeit des Vertrags nach § 7 Abs. 1 FernUSG. Die hiergegen mit der Berufung erhobenen Einwendungen der Beklagten greifen nicht durch; danach ist weder die Klage abzuweisen noch ist dem auf Zurückverweisung des Rechtsstreits an das Landgericht gerichteten Hilfsantrag nachzukommen.

a)

Fehl geht der Einwand der Beklagten, es sei bereits der persönliche Anwendungsbereich des Fernunterrichtsschutzgesetzes nicht eröffnet, weil es sich bei der Klägerin nicht um eine Person, sondern um eine Gesellschaft handele.

Richtig ist, dass der Bundesgerichtshof in seiner Entscheidung vom 12.06.2025 (III ZR 109/24, NJW 2025, 2613) entschieden hat, dass der persönliche Anwendungsbereich des Fernunterrichtsschutzgesetzes nicht auf Fernunterrichtsverträge mit einem Verbraucher i. S. d. § 13 BGB beschränkt ist, sondern er sich auf alle Personen erstreckt, die mit dem Veranstalter einen Vertrag über die Erbringung von Fernunterricht i. S. d. § 1 FernUSG schließen; ob dies zu gewerblichen oder selbständigen beruflichen Zwecken erfolgt oder nicht, ist unerheblich (vgl. BGH, a.a.O., Rn. 32). Auch eine Person, die den Fernunterrichtsvertrag als Unternehmer (§ 14 BGB) schließt, ist demnach Teilnehmer (BGH, a.a.O., Rn. 33).

Aus dem vom Bundesgerichtshof verwendeten Begriff der Person kann indes - anders als die Beklagte meint - nicht abgeleitet werden, die Klägerin falle als Gesellschaft aus dem Teilnehmerkreis des Fernunterrichtsschutzgesetzes. Eine Person, die als Unternehmer handelt und damit nach dem Vorstehenden Teilnehmer i. S. d. Fernunterrichtsschutzgesetzes sein kann, kann nach der gesetzlichen Definition des § 14 BGB eine *natürliche oder juristische Person* sein, also auch die Klägerin als GmbH. Eine Beschränkung des Teilnehmerbegriffs auf natürliche Personen lässt sich der Entscheidung nicht entnehmen. Dies behauptet die Beklagte selbst nicht; sie geht allein von der fehlerhaften Annahme aus, eine Gesellschaft sei keine „Person“. Im Übrigen ist eine Differenzierung zwischen natürlichen und juristischen Personen auch nicht angezeigt; schließt eine juristische Person als Unternehmen einen Fernunterrichtsvertrag ab, um einem ihrer Mitarbeiter die Teilnahme daran zu ermöglichen, ist sie nicht weniger schutzwürdig als eine natürliche Person, die als Unternehmer handelt, um selbst oder durch einen der Mitarbeiter an dem Fernunterricht teilzunehmen.

b)

Zu Recht ist das Landgericht davon ausgegangen, dass es sich bei der von der Beklagten als „Digitale Systemvertriebslösung - Dirk Kreuter“ angebotenen Dienstleistung um Fernunterricht i. S. d. § 1 Abs. 1 FernUSG handelt. Nach dieser Vorschrift ist Fernunterricht die auf vertraglicher Grundlage erfolgende, entgeltliche Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten, bei der der Lehrende und der Lernende ausschließlich oder überwiegend räumlich getrennt sind (Nr. 1) und der Lehrende oder sein Beauftragter den Lernerfolg überwachen (Nr. 2; vgl. BGH, Urteil vom 02.10.2025 - III ZR 173/24 Rn. 9, juris).

aa)

Das Landgericht hat zutreffend angenommen, dass der zwischen den Parteien geschlossene entgeltliche Vertrag auf die Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten gerichtet ist.

Dies gilt vorliegend schon deshalb, weil das Landgericht zum Inhalt des streitgegenständlichen Vertrags - für den Senat gemäß § 314 Satz 1 ZPO bindend - als unstreitig festgestellt hat, dass insbesondere der Zugang zu einer Lernplattform mit vorproduzierten Lernvideos von der Beklagten geschuldet war (vgl. LGU 2, LG 125; Anm.: Hervorhebung durch den Senat). Die Zurverfügungstellung von Lernmaterial stellt ohne Weiteres eine Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten dar; der Begriff ist weit zu verstehen. Eine irgendwie geartete „Mindestqualität“ der Kenntnisse oder Fähigkeiten ist nicht erforderlich (vgl. BGH, Urteil vom 12.06.2025 - III ZR 109/24, a.a.O., Rn. 21).

Dass der Klägerseite durch die Dienstleistung Wissen vermittelt werden sollte, hat die Beklagte in der Klageerwiderung (dort Seite 3 f., LG 34 f.) im Übrigen selbst eingeräumt. Wesentlicher Vertragsbestandteil sei die Vermittlung von Wissen durch Gruppen-Live-Calls (Videokonferenzen) und Chats gewesen; es handele sich für die Vertragsdauer von einem Jahr um rund 78 Stunden wissensvermittelnde Live-Calls. Das grundsätzlich im Videokurs vermittelte Wissen werde im Videokurs aufgegriffen und in den einzelnen Calls vertieft und erweitert. Der Beklagtenvortrag bezieht sich dabei konkret auf den streitgegenständlichen Vertrag, der nach den landgerichtlichen Feststellungen unstreitig - neben dem Zugang zur Lernplattform mit Lernvideos - auch den Zugang zu einer Messengergruppe, 1:1-Videocalls mit dem Coach sowie die Möglichkeit zur Teilnahme an regelmäßig stattfinden Videokonferenzen mit mehreren Teilnehmern zum Inhalt hat (vgl. LGU 2, LG 125).

Stellt die Beklagte danach selbst die Wissensvermittlung als wesentlichen Vertragsbestandteil dar, spielt die diskutierte Frage, inwieweit sog. Coaching- oder Mentoring-Angebote, bei denen der Schwerpunkt auf der individuellen und persönlichen Beratung und Begleitung des Kunden liegt, auf die Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten i. S. d. § 1 Abs. 1 FernUSG gerichtet sind, keine Rolle (vgl. auch BGH, Urteil vom 12.06.2025 - III ZR 109/24, a.a.O., Rn. 23). Allein, dass es sich bei dem Vertragsgegenstand um ein „Coaching-Programm“ handelt (vgl. LGU 2, LG 125), steht der Annahme einer vertraglich geschuldeten Wissensvermittlung gerade nicht entgegen. Vielmehr ist im Einzelfall zu ermitteln, ob der vertragliche Schwerpunkt im reinen Coaching, also der Begleitung bei der persönlichen

Weiterentwicklung (dann kein Fernunterricht), oder doch in der Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten liegt (dann Fernunterricht; vgl. Kianfar, GRUR-Prax 2025, 848). Um ein reines Coaching handelt es sich indes nach dem Vorstehenden gerade nicht. Daran ändert auch die spätere Behauptung der Beklagten (vgl. insb. Seite 2 des nachgelassenen Schriftsatzes vom 18.08.2025, LG 112) nichts, dass es genau um ein solches gehe und es sich bei der Wissensvermittlung um einen bloßen Nebeneffekt handele. Es handelt es sich - anders als der vorherige, dazu im Widerspruch stehende Vortrag der Beklagten (s.o.) - um pauschales Vorbringen ohne Bezug zum Vertragsinhalt, wie er als unstreitig vom Landgericht festgestellt worden ist, was die Annahme einer bloßen Schutzbehauptung nahelegt. Einer Beweiserhebung bedarf es insoweit nicht; es würde sich um eine bloße Ausforschung handeln, zumal dieselben Beweismittel (Zeuge Kreuter und Sachverständigengutachten) auch für die eigens als wesentlicher Vertragsbestandteil behauptete Wissensvermittlung angeboten sind. Darauf, ob die Einholung eines Sachverständigengutachtens insoweit überhaupt ein geeignetes Beweismittel darstellt, kommt es danach nicht an.

Dass die Klägerin kein konkretes Lernziel der Wissensvermittlung zur „digitalen Systemvertriebslösung - Dirk Kreuter“ angegeben hat, steht dem nicht entgegen, solange - wie hier - unstreitig feststeht, dass Lerninhalte vermittelt werden sollen. Im Übrigen besteht das Lernziel ausweislich der von der Beklagten selbst aufgeführten „Bestelldetails“ darin, dass der Teilnehmer befähigt werden soll, eine vollautomatisierte Vertriebsmaschine aufzubauen, um sein Unternehmen vom Handy aus steuern zu können (vgl. Seite 5 der Berufungsbegründung, OLG 12). Darauf, ob dieses Ziel auch oder vor allem einen praktischen Nutzwert hat, kommt es nicht an; erst recht ist es nicht erforderlich, dass die Lehrinhalte systematisch didaktisch aufbereitet sind (vgl. BGH, Urteil vom 02.10.2025 - III ZR 173/24 Rn. 12, juris).

Auch der Vorlage einer „Programmbeschreibung“, wie von der Beklagten gefordert, brauchte es im vorliegenden Fall nicht. Zwar wird eine solche häufig - wie auch in den genannten vom Bundesgerichtshof entschiedenen Fällen - von einer der Parteien vorgelegt; hat aber, wie hier (s.o.), das Landgericht für den Senat bindende Feststellungen getroffen, und/oder ist bestimmter Tatsachenvortrag unstreitig, kann im Zivilprozess allein dies die Entscheidung tragen. Dies gilt vorliegend im Übrigen auch, soweit die Beklagte meint, es sei bestritten, dass die von der Klägerseite vorgelegten Unterlagen dem streitgegenständlichen Vertrag zuzuordnen seien. Dies mag für die Anlage KGR 4 (im LG-Anlagenband Klagepartei)

zutreffen, die allerdings im angefochtenen Urteil auch nicht in Bezug genommen wird. Für die als Anlage KGR 3 (im LG-Anlagenband Klagepartei) vorgelegte Werbebroschüre hat das Landgericht hingegen als unstreitig festgestellt (vgl. LGU 2, LG 125), dass diese dem hier streitgegenständlichen Coaching-Programm „zugehörig“ ist, was für den Senat gemäß § 314 Satz 1 ZPO Bindungswirkung entfaltet; ein diese Feststellung betreffender Tatbestandsberichtigungsantrag wurde nicht gestellt. Dass das Landgericht den streitgegenständlichen Vertrag anhand dieser Anlage - zutreffend (vgl. LGU 6 f., LG 129 f.) - ausgelegt hat, begegnet daher keinen Bedenken, ohne dass es hinsichtlich der Frage zur Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten i. S. d. § 1 Abs. 1 FernUSG darauf noch im Einzelnen ankommt. Im Übrigen ergibt sich etwa der Umstand, dass sich das Lernprogramm an eine Gruppe von Teilnehmern - nicht individualisiert als reine Coaching-Begleitung an die Klägerin - richtet, aus den unstreitigen landgerichtlichen Feststellungen (Zugang zu einer - allgemeinen - Lernplattform mit vorproduzierten Lernvideos; Videokonferenzen mit mehreren Teilnehmern; vgl. LGU 2, LG 125). Hierzu passt zudem die - unangegriffene - Feststellung des Landgerichts (vgl. LGU 7, LG 130), dass sich das Angebot der Beklagten an eine Gruppe von Teilnehmern richtete. Die Annahme, dass dabei das Lernziel (s.o.) von der konkreten unternehmerischen Tätigkeit der verschiedenen Teilnehmer unabhängig war (vgl. hierzu BGH, Urteil vom 12.06.2025 - III ZR 109/24, a.a.O., Rn. 23), dürfte auf der Hand liegen.

bb)

Im Ergebnis zutreffend hat das Landgericht auch das Tatbestandsmerkmal der zumindest überwiegenden räumlichen Trennung zwischen Lehrendem und Lernendem bei der Vermittlung der Kenntnisse und Fähigkeiten bejaht.

Soweit die Beklagte meint, der Bundesgerichtshof habe in seiner Entscheidung vom 12.06.2025 ausdrücklich die Ansicht berücksichtigt, dass auf das Verhältnis von synchronen zu asynchronen Maßnahmen abzustellen sei, trifft diese Behauptung so nicht zu. Der Bundesgerichtshof hat vielmehr wegen fehlender Entscheidungserheblichkeit im dort zu beurteilenden Fall offengelassen, ob das Merkmal der ausschließlichen oder überwiegenden räumlichen Trennung - die hier dem Wortlaut nach unstreitig gegeben ist - einschränkend dahingehend auszulegen ist, dass zusätzlich erforderlich ist, dass die Darbietung des Unterrichts und dessen Abruf durch den Lernenden zeitlich versetzt (asynchron) erfolgt (vgl.

BGH, Urteil vom 12.06.2025 - III ZR 109/24, a.a.O., Rn. 25). Er ist dort - ebenso wie hier das Landgericht - davon ausgegangen, dass jedenfalls die asynchronen Lehranteile überwiegen, weil neben den u. a. zur Verfügung gestellten Lehrvideos auch die Online-Meetings hierzu gehörten, die zusätzlich aufgezeichnet und den Teilnehmern anschließend zur Verfügung gestellt werden. Dies folge daraus, dass die Online-Meetings zeitversetzt zu einem beliebigen Zeitpunkt angeschaut werden könnten und eine synchrone Teilnahme damit entbehrlich machten. Dem synchronen Unterricht könnten damit lediglich die Inhalte zugeordnet werden, die entweder in physischer Präsenz oder zumindest als ausschließlich synchrone Online-Kommunikation durchgeführt werden (vgl. BGH, a.a.O., Rn. 26 m.w.N.).

Dabei ergibt sich aus der vorgenannten Entscheidung des Bundesgerichtshofs auch, dass grundsätzlich auf den geschuldeten Vertragsinhalt abzustellen ist, nicht darauf, mit welchem Inhalt der Dienstverpflichtete die Leistung tatsächlich erbringt. Dies hat der Bundesgerichtshof für die Frage der Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten i. S. d. § 1 FernUSG ausdrücklich klargestellt (vgl. BGH, Urteil vom 12.06.2025 - III ZR 109/24, a.a.O., Rn. 24). Denklogisch gilt dies ebenso für die übrigen Voraussetzungen des § 1 FernUSG. Es kommt insgesamt für die Beurteilung, ob ein Fernunterrichtsvertrag i. S. d. § 1 FernUSG vorliegt, auf den konkret geschuldeten Vertragsinhalt an, nicht auf die später - etwa davon abweichende - tatsächliche Durchführung. Dies entspricht zum einen allgemeinen zivilrechtlichen Grundsätzen. Zum anderen könnte sich anderenfalls der Dienstverpflichtete nachträglich durch eine andere, nicht dem geschuldeten Inhalt entsprechende Vertragsdurchführung von dem Zulassungserfordernis nach § 12 Abs. 1 Satz 1 FernUSG „befreien“, was ersichtlich nicht gewollt ist.

Nach diesem Maßstab ist im Ergebnis eine überwiegende räumliche Trennung i. S. d. § 1 Nr. 1 FernUSG zu bejahen, selbst wenn es auf das Verhältnis von synchronen und synchronen Lehrinhalten ankäme.

Sowohl bei den vorproduzierten Lernvideos (Videokurs) wie auch dem Zugang zur Messengergruppe als Leistung handelt es sich unproblematisch um asynchrone Lehrinhalte. Dabei behauptet die Klägerseite, dass der Videokurs den Schwerpunkt bilde. Dagegen hat die Beklagte vorgetragen, dass der überwiegende Teil der Wissensvermittlung in nicht aufgezeichneten Live-Calls erfolge und der Umfang der Live-Calls den Umfang des Videokurses überwiege, wie vom Landgericht auf den Tatbestandsberichtigungsantrag der Beklag-

ten hin als streitig festgestellt worden ist (vgl. Beschluss vom 18.11.2025, LG 141 f.). Die Klägerin geht dagegen von aufgezeichneten Online-Meetings aus. Zwar kann in Anbetracht der Häufigkeit der stattfindenden Video-Calls (drei wöchentliche Live-Calls und ein monatlicher Live-Call mit Dirk Kreuter, vgl. LGU 2, LG 125, i.V.m. Seite 3 der Klageerwidernung, LG 34) für die Dauer von einem Jahr ein Schwerpunkt auf dem Videokurs, wie von der Klägerin behauptet, nicht festgestellt werden. Als - unstreitig - geschuldeten Vertragsinhalt hat das Landgericht aber des Weiteren zu den vorgesehenen Video-Calls, die danach die Videokonferenzen (Online-/Zoom-Meetings) mit der Gruppe und den (monatlichen) 1:1-Video-call mit dem Coach umfassen, festgestellt (vgl. den Berichtigungsbeschluss vom 18.11.2025, LG 141 f.), dass die Videoaufzeichnungen der Zoom-Meetings ausweislich der Webseite zu dem Mentoring Programm von Dirk Kreuter zwei Wochen lang im Memberbereich abrufbar sind. Soweit eine Aufzeichnung dagegen für die tatsächliche Durchführung von der Beklagten bestritten ist, steht dies dem - für die Beurteilung nach § 1 FernUSG maßgeblichen (s.o.) - geschuldeten Vertragssoll nicht entgegen. Ein Widerspruch in den landgerichtlichen Feststellungen besteht danach auch nicht.

Überdies ist das streitige Vorbringen der Beklagten in dem Urteil nach Maßgabe des Berichtigungsbeschlusses nur grob zusammengefasst. Es bleibt unklar oder ist jedenfalls nicht deutlich abgegrenzt, ob danach eine unterbliebene Aufzeichnung alle (Gruppen- und 1:1-)Video-Calls betreffen soll und/oder nur einen Teil, der dann aber den zeitlichem Umfang des Videokurses überwogen haben soll. Unter Heranziehung des Tatbestandsberichtigungsantrags der Beklagten vom 26.09.2025 (dort Seite 2, LG 138) i. V. m. dem dort in Bezug genommenen Schriftsatz vom 26.06.2025 (dort Seite 2 unter 2.2, LG 101) geht es bei den nicht aufgezeichneten Live-Calls dem Vortrag nach (nur) um die Gruppen-Live-Calls und schon nicht um den monatlichen Live-Call mit dem Coach. Außerdem wird ergänzend angemerkt, dass die Beklagte selbst im nachgelassenen Schriftsatz vom 18.08.2025 (dort Seite 2, LG 112) vorträgt, die Live-Calls würden (nur) nicht dauerhaft abrufbar aufgezeichnet zur Verfügung gestellt, was insoweit der klägerischen Behauptung wie auch der landgerichtlichen Feststellung zum geschuldeten Vertragssoll, nämlich einer jedenfalls temporären Aufzeichnung entspricht. Dies klingt auch bereits im Schriftsatz der Beklagtenseite vom 26.06.2025 (dort Seite 2 f., LG 101 f.) an; maßgeblich wird dort nämlich vor allem darauf abgestellt, dass die temporäre Aufzeichnung zur Bejahung einer asynchronen Maßnahme nicht ausreiche. Letzteres ist, ungeachtet dessen, ob die Beklagte mit ihrem Vortrag ihrer

Pflicht zu wahrheitsgemäßem - vollständigem - Vortrag genügt (§ 138 Abs. 1 ZPO), unzutreffend. Der Bundesgerichtshof lässt für die Annahme der Asynchronität bereits ausreichen, dass neben dem synchronen (Live-)Online-Meeting eine zusätzliche Aufzeichnung stattfindet, die den Teilnehmern anschließend zur Verfügung gestellt wird, weil diese zeitversetzt angesehen werden kann und damit eine synchrone Teilnahme entbehrlich macht. Dies ist auch bei einem nur vorübergehenden Zugang der Teilnehmer der Fall; auch diese können während der - wenn auch zeitlich begrenzten - Zurverfügungstellung der Aufzeichnung diese zu einem beliebigen Zeitpunkt innerhalb des ihnen vorgegebenen zeitlichen Rahmens (hier: von zwei Wochen) anschauen und müssen damit nicht synchron an dem Meeting teilnehmen.

Eine Verletzung rechtlichen Gehörs ist nach alledem nicht feststellbar, auch soweit die Beklagte Beweis für die Nicht-Aufzeichnung von Live-Calls - also die (angeblich) erfolgte, nicht die geschuldete Vertragsdurchführung - angeboten hat.

cc)

Schließlich begegnet auch die Annahme des Landgerichts keinen Bedenken, dass nach dem zwischen den Parteien geschlossenen Vertrag eine Überwachung des Lernerfolgs durch den Lehrenden oder seinen Beauftragten geschuldet war (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 FernUSG).

Soweit die Beklagte rügt, dass schon kein überwachbarer Lernerfolg festgestellt werden könne, wird auf die obigen Ausführungen zur Frage eines konkreten Lernziels unter 1. b) aa) verwiesen.

Im Übrigen ist das Tatbestandsmerkmal der Überwachung des Lernerfolgs weit auszulegen und bereits dann erfüllt, wenn der Lernende nach dem Vertrag den Anspruch hat, zum Beispiel in einer begleitenden Unterrichtsveranstaltung durch mündliche Fragen zum erlernten Stoff eine individuelle Kontrolle des Lernerfolgs durch den Lehrenden oder seinen Beauftragten zu erhalten (vgl. BGH, Urteil vom 15.10.2009 - III ZR 310/08, NJW 2010, 608 Rn. 16, 21). Soweit die Beklagte daraus ableitet, es müsse ein Anspruch des Teilnehmers auf ein „qualifiziertes“ Fragerecht vereinbart sein, wonach der Teilnehmer eine individuelle Lernerfolgskontrolle einfordern können müsse, geht dies indes dem Umfang nach fehl. Es genügt eine einzige Lernkontrolle (vgl. BGH, Urteil vom 12.06.2025 - III ZR 109/24, a.a.O., Rn. 28). Auch ist es nicht erforderlich, dass vom Lehrenden (Kontroll-)Fragen gestellt werden, die

vom Teilnehmer zu beantworten sind. Vielmehr genügt es, dass dem Teilnehmer ein auf das eigene Verständnis des erlernten Stoffs bezogenes Fragerecht vertraglich eingeräumt ist, wodurch der Teilnehmer eine persönliche Lernkontrolle herbeiführen und überprüfen kann, ob er die vermittelten Inhalte zutreffend erfasst hat und richtig anwenden kann (BGH, Urteil vom 12.06.2025, a.a.O.; BGH, Urteil vom 02.10.2025 - III ZR 173/24 Rn. 18, juris). Hierbei geht der Bundesgerichtshof nach den allgemeinen Grundsätzen (§§ 133, 157 BGB) davon aus, dass das Merkmal der Überwachung des Lernerfolgs im Vertrag selbst keiner ausdrücklichen Erwähnung bedarf, sondern es genügt, dass sich dieses Vertragszoll aus dem Vertragstext bzw. dem Vertragsinhalt durch Auslegung ermitteln lässt. Abzustellen ist dabei auf die Sicht der typischerweise an Geschäften dieser Art beteiligten Verkehrskreise, wobei der Vertragswille verständiger und redlicher Vertragspartner beachtet werden muss (vgl. BGH, Urteil vom 15.10.2009, a.a.O., Rn. 23 m.w.N.; BGH, Urteil vom 12.06.2025, a.a.O.).

Bereits durch die geschuldete Zurverfügungstellung einer Lernplattform mit Lernvideos (von der Beklagten als Videokurs bezeichnet) wird eine Wissensvermittlung impliziert, die den Teilnehmer weiterqualifizieren soll. Die dort erbrachte Wissensvermittlung soll durch die Live-Calls nach dem eigenen Vortrag der Beklagten (s.o.) vertieft werden. Zudem ist unstreitig ein Zugang zur Messengergruppe geschuldet. Aus Sicht der typischerweise an Geschäften dieser Art beteiligten Verkehrskreise ist danach ohne Weiteres auch Vertragsinhalt, dass auf den erlernten Stoff aus dem Videokurs in den Online-Meetings/Live-Calls eingegangen (also der Lerninhalt, wie die Beklagte selbst vorbringt, „vertieft“) wird und durch mündliche Erläuterung die Teilnehmer eine individuelle Anleitung erhalten oder wenigstens durch eigene Rückfrage zum Verständnis eine Kontrolle ihres bisherigen Lernerfolgs erhalten können. Bereits Letzteres wird vom Bundesgerichtshof als ausreichend angesehen (vgl. BGH, Urteil vom 15.10.2009, a.a.O., Rn. 26). Auch die Zusage eines Zugangs zur Messengergruppe kann nur dahin ausgelegt werden, dass mittels dieses Zugangs Fragen gestellt werden können, damit der Teilnehmer eine persönliche Lernkontrolle herbeiführen und überprüfen kann, ob er die vermittelten Inhalte zutreffend erfasst hat und in der Lage ist, diese richtig anzuwenden (vgl. BGH, Urteil vom 02.10.2025 - III ZR 173/24 Rn. 19, juris). Verstärkt wird dieser Eindruck durch die von der Beklagten selbst beschriebene Aufteilung der wöchentlichen Live-Calls in bestimmte Einheiten und einem monatlichen Live-Call mit Dirk Kreuter (vgl. Seite 3 des Schriftsatzes vom 04.05.2025, LG 34). Auch nach dem Verständ-

nis eines redlichen Vertragspartners steht danach - nicht zuletzt in Ansehung der Höhe der vereinbarten Vergütung von insgesamt 71.400 € (brutto) - zu erwarten, dass Rückfragen zum Erlernten und zur Überprüfung des eigenen Lernerfolgs des Teilnehmers von den Live-Calls, insbesondere demjenigen mit Dirk Kreuter persönlich, umfasst sind. In der - un-
streitig (s.o.) - zu dem streitgegenständlichen Vertrag zugehörigen Werbebroschüre heißt es auch entsprechend, wie vom Landgericht festgestellt (LGU 2, LG 125), dass Dirk Kreuter und sein Experten-Team den Teilnehmer 12 Monate lang wöchentlich live via Zoom „bei allen Fragen“ und Herausforderungen zu dessen Business begleiten.

Um ein bloß vermutetes Fragerecht, für das der Vertrag tatsächlich nichts hergibt, wie die Beklagte meint, geht es nach alledem vorliegend nicht, sondern um das durch Auslegung ermittelbare Vertragsoll, wie vorstehend ausgeführt. Dass und aus welchen Gründen das eigene Vertragsverständnis der Beklagten von dem nach dem obigen Maßstab ermittelbaren Vertragsinhalt abgewichen ist bzw. sein soll, wird von der Beklagten nicht konkret dargelegt. Auf ein etwa abweichendes Verständnis des Zeugen Kreuter - bei dem es sich nicht um eine Partei des streitgegenständlichen Vertrags handelt - dürfte es dagegen nicht maßgeblich ankommen, unabhängig davon, dass hierzu auch nicht substantiiert vorgetragen wird.

Der Vorwurf der Verletzung des rechtlichen Gehörs der Beklagten durch das Landgericht greift danach auch nicht durch. Die Beklagte legt dem Tatbestandsmerkmal der Überwachung des Lernerfolgs bereits ein unzutreffendes Verständnis zugrunde, wenn sie auf einen qualifizierten Rückfrageanspruch des Teilnehmers abstellt (s.o.). Maßgeblich ist nicht eine seitens der Beklagten geschuldete Fremdkontrolle der Fortschritte des Teilnehmers mit qualifizierten Rückfragen, wie unter Beweis gestellt (Zeuge Dirk Kreuter; Sachverständigengutachten), sondern es genügt nach der oben dargestellten höchstrichterlichen Rechtsprechung, dass nach dem Vertragsinhalt ein (Rück-)Fragerecht des Teilnehmers zum eigenen Verständnis des Erlernten besteht, so dass er - der Teilnehmer - eine persönliche Lernkontrolle herbeiführen und überprüfen kann, ob er die vermittelten Inhalte zutreffend erfasst hat und richtig anwenden kann (sog. Eigenkontrolle). Davon abgesehen handelt es sich bei dem Zeugen Kreuter nicht um die maßgebliche Partei des streitgegenständlichen Vertrags (s.o.). Die als Beweismittel angebotene Einholung eines Sachverständigengutachtens zur Frage einer Vereinbarung der Vertragsparteien dürfte ohnehin ungeeignet sein.

c)

Zu Recht hat das Landgericht ferner die beklagtenseits erhobene Einrede der Verjährung als unbegründet zurückgewiesen. Als derjenige, dem die Einrede der Verjährung zugutekommt, ist der Schuldner für die dafür maßgeblichen Tatsachen darlegungs- und beweispflichtig. Ihm obliegt es, die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis seines Gläubigers von den in § 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB genannten Voraussetzungen darzutun (vgl. MüKoBGB/Grothe, 10. Aufl., § 199 Rn. 46). Die Beklagte hat indes weder dargelegt und nachgewiesen, dass die Klägerin von den anspruchsbegründenden Voraussetzungen des bereicherungsrechtlichen Rückabwicklungsanspruchs, hier insbesondere der fehlenden erforderlichen Zulassung der Beklagten gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 FernUSG, in verjährungsrelevanter Zeit positive Kenntnis erlangt hätte noch dass sie grob fahrlässig in Unkenntnis darüber war (vgl. § 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB). Die Klägerin hat vorgetragen, von der fehlenden Zulassung positiv erst im Jahr 2024 erfahren zu haben, ohne dass die Beklagte dem entgegengetreten ist bzw. dies widerlegt hat. Ebenso wenig hat die Beklagte Umstände dargelegt, wonach sich der Klägerin die anspruchsbegründenden Umstände - wie von der Beklagten behauptet - bereits bei Vertragsschluss im Jahr 2021 haben aufdrängen müssen. Zwar mag die Liste der Zentralstelle für Fernunterricht (ZFU) bereits im Jahr 2020 veröffentlicht gewesen und daraus auch hervorgegangen sein, dass die Beklagte, weil sie dort nicht als zertifizierter Anbieter eingetragen ist, nicht über eine Zulassung nach § 12 Abs. 1 Satz 1 FernUSG verfügt. Dass die Klägerin in diese Liste Einsicht genommen hat oder eine - grob fahrlässig bestehende Unkenntnis begründende - Pflicht für sie bestanden hätte, dort Einsicht zu nehmen, ist aber weder vorgetragen noch sonst ersichtlich. Auf die zutreffenden Ausführungen des Landgerichts in dem angefochtenen Urteil (vgl. LGU 9 f., LG 132 f.) wird im Übrigen verwiesen. Insbesondere ist auch nicht vorgetragen oder sonst feststellbar, dass der Klägerin sich sonst den Umständen nach hätte aufdrängen müssen, dass die Beklagte nicht über eine für den streitgegenständlichen Vertrag erforderliche Zulassung verfügt. Dass eine Erkundigung der Klägerin wenigstens wegen objektiv begründeter ernsthafter Zweifel veranlasst gewesen wäre, ist nicht ersichtlich. Eine Verkennung der Beweislast durch das Landgericht ist entgegen der Auffassung der Beklagten nicht gegeben. Auf die zutreffenden Ausführungen der Klägerseite in der Berufungserwiderung unter V. (Seite 16 ff., OLG 47 ff.) wird außerdem Bezug genommen, einschließlich der dort auszugsweise zitierten Darlegung im Urteil des Oberlandesgerichts Braunschweig (Az.: 9 U 357/24; vorgelegt als Anlage

KGR B3, OLG zu 50, dort Seite 13 f. zur Frage der Verjährung), die hier in der Sache ebenso zutrifft.

2.

Die Beklagte mag im Hinblick auf die fehlende Erfolgsaussicht der Berufung und aus Kostengründen erwägen, die Berufung zurückzunehmen. Die Gerichtsgebühren für das Berufungsverfahren ermäßigen sich in diesem Fall von 4,0 auf 2,0 Gebühren (vgl. Nr. 1222 des Kostenverzeichnisses zum GKG), mithin - bei Annahme eines Werts für das Berufungsverfahren von 71.400 € - um 1.836 €.

Steinhauer
Vorsitzender Richter
am Oberlandesgericht

Majerus
Richterin
am Oberlandesgericht

Dr. Morguet
Richterin
am Oberlandesgericht

Beglaubigt:

(Dienstsiegel)

(Kamphoff), Justizsekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle